



Grundlagenarbeit, Maximilianstraße 7, A-6020 Innsbruck  
Kammer für Arbeiter und Angestellte  
Tel. 030 912 55 22, 1155  
grundlagenarbeit@ak-tirol.com, www.ak-tirol.com

BUNDESARBEITSKAMMER  
Prinz-Eugen-Straße 20-22  
1040 Wien

G.-Zl.: GLA-2023/33/HIPE/JG  
Bei Antworten diese Geschäftszahl angeben.

MMag. Peter Hilpold

DW: 1154

Innsbruck, 28.02.2023

Betrifft: Agrarstrukturstatistik-Verordnung

Bezug: Ihr Schreiben vom 27.02.2023  
Zust. Referentin: Maria Burgstaller

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Tirol nimmt zum Vorschlag des Landwirtschaftsministers zur Agrarstrukturstatistik-Verordnung 2023 wie folgt Stellung:

Die vorgeschlagene Verordnung stellt eine Umsetzung der EU-Verordnung 2018/1091 über Statistiken von landwirtschaftlichen Betrieben dar. Die AK Tirol begrüßt dabei, die Schwellenwerte gemäß § 2 für die Erhebung niedriger anzusetzen als von der EU-Verordnung vorgeschlagen, um die gewünschte Erhebungsquote von 98 % zu erreichen.

Für die Befragung hat die Statistik Austria gemäß § 5 einen elektronischen Fragebogen zu erstellen und den Auskunftspflichtigen zur Verfügung zu stellen. Jene Auskunftspflichtigen, die nicht selbst in der Lage sind, der elektronischen Meldung nachzukommen und für das Jahr 2023 einen Mehrfachantrag (gleichzeitiger Förder- und Zahlungsantrag) abgeben werden, sollen den Fragebogen unter Zuhilfenahme der von den Landwirtschaftskammern zur Verfügung gestellten Infrastruktur ausfüllen, und die Landwirtschaftskammern haben auch Hilfestellung beim Ausfüllen zu leisten. In § 14 wird der Landwirtschaftskammer für diese Verpflichtung eine pauschale Kostenabfindung von nicht weniger als 500.000 Euro zugesprochen. In den Erläuterungen wird hierzu festgehalten, dass die Beantwortung des Fragebogens mit der Beantragung der Agrarförderungen abgestimmt werden soll, um durch einmaligen Besuch der Landwirtschaftskammer den Aufwand für die

Auskunftspflichtigen zu minimieren. Dies bedeutet natürlich auch entsprechende Synergien für die Landwirtschaftskammern und die Nutzung bestehender Infrastruktur, weshalb es nicht nachvollziehbar ist, eine pauschale Kostenabfindung für die Landwirtschaftskammer von einer halben Million Euro hierfür vorzusehen. Die Statistik Austria, der sämtliche übrigen Verpflichtungen im Rahmen der Datenerhebung, -auswertung sowie Übermittlung an Eurostat obliegen, erhält im Vergleich dazu knapp eine Million Euro, also nicht einmal das Doppelte.

Die AK Tirol nimmt die umfangreichen Erhebungsmerkmale in Anlage 1 zu Nutzung, Bewässerung oder Maschineneinsatz positiv zur Kenntnis. Keine Daten sollen im Rahmen dieser von der Statistik Austria 2023 zu erfolgenden Erhebung zu Düngemitteln erfolgen. Diese sind von Seiten der EU-Verordnung auch erst für die Erhebung 2026 wieder vorgesehen, dennoch könnten diese Daten auch für die diesjährige Erhebung aufgenommen werden. Immerhin ist es unbestrittenes nationales und EU-weites Ziel, die Landwirtschaft nachhaltiger zu gestalten.

Die EU-Verordnung sieht in Punkt 5.2.2 der Anlage 1 auch das Erheben von Daten zu den Beschäftigten vor, welche im vorliegenden Verordnungsentwurf auch berücksichtigt wird. In der Kategorie der unregelmäßig beschäftigten familienfremden Arbeitskräfte wird neben der Anzahl je Geschlecht jedoch lediglich die Summe der Arbeitstage erhoben. In Anbetracht der bekanntermaßen oftmals gegebenen prekären Arbeitsbedingungen in der Landwirtschaft sollte jedenfalls auch das Stundenausmaß analog zu den regelmäßig beschäftigten Arbeitskräften erhoben werden, da lange Arbeitstage gerade in der Erntezeit üblich sind.

Wir ersuchen Sie, die Vorschläge der AK Tirol in der Stellungnahme der Bundesarbeitskammer zu berücksichtigen.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident:



Erwin Zangerl

Der Direktor:



Mag. Gerhard Pirchner